Ob jemandt Mayster, Gesellen oder Lehrknaben
jemandt Dieberey, Ehrlosigkeit oder Laster
Halber, Auf die Statt Gerichte zuvor Oberkeit.
und Erkandtnüß gestellt werden
solle.

Hochgerichtsstraff.
Peinliche Rechtfertigung.

Wo jemandt Gelt, Silber oder Gold
stehlen, soll nebens dem Frey Scharff-
richter, der Gemeine Knecht
bey Rechtfertigung sein.

Mathias Pfleger des Pfennigs Diener
obberürt, soll verbunden sein, alle
Oberkeit, Gericht und die Innungen
und sein Handtwerck auf den Gerichtl.
Tagen zu besuchen. Wenn sich die Für-
nemen, Innungs die Meister ihrer
Gesellen haben, Solche Pfennig-
Meister, Knecht oder Lehrknaben anzu-
tragen verbunden sollen. Innungen Articul.

Pfennigmeisters
Eydtschwur.

Cap: 8 A.

Diese Capitel ist durchstrichen
und ist dem Fürsten
zu des Capitels Setzung.